



Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für Fahrzeugfolierung

1. Folien

- 1.1 Alle Folien werden für den jeweiligen Kunden bestellt und zu 100% angezahlt.
- 1.2. Eine Rücknahme ist nicht möglich, da die Folien für den Kunden konfektioniert werden.
- 1.3. Nach erfolgter Anzahlung ist die Folie Eigentum des Käufers bzw. Kunden.

2. Fahrzeugvorbereitung / Vorarbeiten

- 2.1. Die zu verarbeitenden Flächen müssen von groben Verschmutzungen (Insektenrückstände etc.) befreit, gewaschen und entwacht sein. Sofern das Fahrzeug nicht dem vorstehend genannten Zustand entspricht, kann die Folierung ggf. nur gegen Mehrkosten erfolgen. Der Mehraufwand zur Vorbereitung der vereinbarten Folierung wie z.B. Beseitigung starker Verschmutzungen, Behandlung von Roststellen oder Lackschäden, so hat der Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten zu tragen. Der Auftragnehmer führt den Auftrag mit der gebotenen Sorgfalt durch.
- 2.2. Das Fahrzeug muss vollkommen trocken sein.
- 2.3. Es befinden sich keine Wertsachen im Fahrzeug.
F. Jäger/Werbung GmbH übernimmt keine Haftung für im Fahrzeug verbliebene Wertsachen.
- 2.4. Das Fahrzeug sollte des Weiteren keinerlei Lackversiegelung, Beschädigungen am Lack wie z.B. Kratzer oder Steinschläge vorweisen.
- 2.5. Wurde das Fahrzeug nicht richtig gereinigt, sind Flugrost oder Lackschäden vorhanden, sind diese Unebenheiten auch nach der Folierung bei genauerem Hinsehen noch sichtbar.

3. Folierung auf defekten Oberflächen

- 3.1. Bei Auftragserteilung übernimmt F.Jäger/Werbung GmbH keine Gewährleistung, auf die Haltbarkeit und Verarbeitungsqualität, auf beschädigte und stark verwitterte Bauteile
- 3.2. F.Jäger/Werbung GmbH behält sich das Recht vor, beschädigte Bauteile kostenpflichtig für eine Folierung vorzubereiten. Hierbei gelten jedoch die bekannten Herstellervorgaben der Folienhersteller.

4. Folierung

- 4.1. Bei der Fahrzeugfolierung muss zum Teil auf Lack und an Lackkanten geschnitten werden. Diese Kratzer sind meist nur oberflächlich und somit kann man diese in den meisten Fällen wegpolieren. Daraus resultierende Beschädigungen des Lackes und somit entstehende Reklamationsansprüche sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- 4.2. Es ist unvermeidbar, dass sich bei der Folierung Staubeinschlüsse bilden können. In den meisten Fällen sind diese innerhalb von 2 Wochen nicht mehr sichtbar, sie verschwinden fast komplett in der Beschaffenheit der Folie. Das gleiche gilt für Luftblasen bzw. Wasserblasen. Diese ziehen sich nach ca. 4 Wochen fast komplett raus.
- 4.3. Bei extremen Rundungen kann es zur evtl. Faltenbildung kommen, diese werden aber so eingearbeitet, dass sie nicht sofort ins Auge fallen. Es ist fast unvermeidbar und stellt keinen Mangel dar.
- 4.4. Bei manchen Karosserieteilen ist es oft nicht möglich an einem Stück zu folieren. Hier werden Inlays oder Overlays mit einer Überlappung von mehreren mm eingesetzt, um den Originallack zu verdecken. Auch bei einer Überschreitung der Folienbreite müssen wir mit Überlappungen der Folie arbeiten, diese wird ca. 2mm so eingearbeitet, dass es nicht sofort sichtbar ist.
- 4.5. Es ist möglich an harten Ecken bündig an den Kanten zu schneiden, hierbei werden kleine Stücke oder Streifen zusätzlich eingesetzt, um den Originallack zu verdecken.
- 4.6. Eine rückstandsfreie Entfernung der Folie kann nur bei Lack in Erstausrüsterqualität garantiert werden. Hierbei greift F.Jäger/Werbung GmbH auf die Vorgaben der Folienhersteller zurück.
- 4.7. Wir verarbeiten reinigen und entfetten die zu verarbeiteten Flächen unmittelbar vor Montage von Folien. Eine Garantie der staubfreien Verarbeitung kann jedoch nicht gegeben werden.





Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für Fahrzeugfolierung

5. Embleme, Scharniere, Türgriffe usw.

- 5.1. Im Rahmen der Komplettfolierung werden sämtliche Typenbezeichnungen am zu folierenden Fahrzeug entfernt. Diese werden – soweit sie geklebt sind – nicht wieder angebracht. Sollten Sie eine neue Montage dieser Embleme wünschen, müssen neue Einzelteile vom Hersteller gegen Aufpreis bestellt werden.
- 5.2. Scharniere und Dachreling sind grundsätzlich von einer Folierung ausgeschlossen.
- 5.3. Die Folierung der Spiegel, Türfalze, Einstiege und Türgriffe sind nicht im Umfang einer Vollfolierung und werden nur nach Absprache und Regelung der Zusatzkosten umgesetzt. Teilweise (je nach Modell) sind die genannten Bauteile nur teilfolierbar.
- 5.4. Die Folierung von Chromteilen sowie Schwellern, Stoßstangen und ähnlichen mit strukturierter Oberfläche erfolgt ebenfalls nur nach schriftlicher Absprache. Sich auf diesen Teilen wieder ablösenden Folien fallen nicht in die Gewährleistung.

6. Montage

- 6.1. Die Montage findet bei uns in der Firma in einem gleichmäßig temperierten Raum statt, um die hochwertigen Eigenschaften der Folie voll auszunutzen. Montagearbeiten vor Ort sind nur nach vorheriger Prüfung der dortigen Gegebenheiten möglich oder unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung, falls die Bedingungen grenzwertig sind.
- 6.2. Die Montagezeit variiert sehr stark nach Aufwand. Generell fordert eine Basisfolierung einen Zeitaufwand von 3 bis 5 Tagen. Da die Folie erst nach 24 Stunden ihre Endhaftung erreicht, muss das Fahrzeug noch einen weiteren Tag in unserer Montagehalle stehen bleiben.
- 6.3. Diese Zeit benötigt der Kleber, um sich mit dem Untergrund zu binden und auszuhärten. Ansonsten wird bei geringen Temperaturen der Aushärteprozess unterbrochen. Bei Sonneneinwirkung hingegen kommt es sofort zur Folienablösung, besonders da wo viel gedehnt wurde und starke Spannungen auf die Folie wirken.
- 6.4. Merke: zum Ablösen wird die Folie mittels eines Industrieföns erwärmt, was den Kleber weich macht. Und genau das richtet unsere Sonne an, wenn die Klebekraft noch nicht ausreichend ist.

7. Folierungshinweise

Sie haben sich entschlossen Ihr Fahrzeug zu folieren. Eine großartige Möglichkeit innerhalb weniger Tage ein komplett neues Design/ Farbgebung zu realisieren. Und diese auch ebenso schnell wieder zu entfernen. Allerdings gibt ein paar Hinweise zu beachten:

- 7.1. Eine Teil-/Vollfolierung ist nur eine (günstigere) Alternative zur Lackierung und stellt keinen Ersatz zur Lackierung dar. Die Qualität einer guten Lackierung wird nur bedingt erreicht, schließlich ist es „nur“ Folie.
- 7.2. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für eventuelle TÜV-Eintragungen und dafür, dass das Fahrzeug den Bestimmungen der StVZO entspricht. Wir übernehmen hierfür keinerlei Haftung bzgl. der StVZO Bestimmungen. Ein reiner Farbwechsel ist in Deutschland nicht eintragungspflichtig.
- 7.3. Bei Nutzfahrzeugen werden elastische Fugen nicht foliert.
- 7.4. Dächer von Nutzfahrzeugen werden generell nur bis Dachsichtkante foliert, bei kompletter Dachfläche, folgt ein separates Angebot.
- 7.5. Wir empfehlen nach Möglichkeit Folien auszuwählen, die mit der Lackierung und dem Interieur harmonieren, da u.a. die Türfalze nicht foliert werden (Umlege Kanten an den Türen max. 0,5 cm) Besonders geeignet sind hier schwarze o.ä. dunkle Grundfarben.
- 7.6. Bei hellen Fahrzeuglacken kann die Folie auch weiter eingelegt werden, was einen gesonderten Aufwand und gesonderte Kosten verursachen. Bitte beachten Sie, dass je nach Bauart manchmal nicht alle Stellen des Lackes mit Folie abgedeckt werden können.
- 7.7. Bei einer Nachfolierung (z.B. nach einem Unfall) kann es zu Farbabweichungen kommen, welches unter anderem im Herstellungsverfahren der Folien begründet ist, als auch einer normalen mechanischen Abnutzung gegenüber dem Original folierten Teilen und worauf wir keinerlei Einfluss haben.
- 7.8. Zwischen Lackierung und Folierung müssen mindestens 4 Wochen liegen (Ausgasen des Lackes)
- 7.9. Bei Nanoversiegelten Fahrzeugen ist keine Folierung möglich, diese muss im Vorfeld durch den Kunden entfernt werden
- 7.10. Wir haben keinerlei Einfluss auf die Lieferbarkeit oder deren Farbkonstanz von einzelnen Folien.





Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für Fahrzeugfolierung

8. Pflege

Um den vollen Gewährleistungsanspruch über 6 Monate zu haben, muss die Folie ordnungsgemäß gepflegt werden:

- 8.1. Unmittelbar (spätestens nach 14 Tage nach der Abholung) des Fahrzeuges ist dieses einzuwachsen (gilt nicht für Carbon, matte und strukturierte Folien)
- 8.2. Die Folie in ½ jährlichen Abstand mit einem Hartwachs behandeln, da die Folie sonst stumpf wird, genau wie eingewachst wird (gilt nicht für Carbon, matte und strukturierte Folien)
- 8.3. Das Einwachsen kann wahlweise per Hand oder in der Waschstraße (Wachsprogramm) erfolgen
- 8.4. Sämtliche Wachse und Polituren dürfen keine Schleifmittel enthalten
- 8.5. Verschmutzte Stellen auf der Folie keinesfalls mit lösemittelhaltigen Reinigern, Säuren (Azeton, Verdünnung u.ä.) behandeln
- 8.6. Wir empfehlen ausdrücklich Handwäsche. Wenn Waschstraße nicht vermeidbar ist, wählen Sie „Lappenwäsche“ oder „Textilwäsche“
- 8.7. Bei Reinigung mit Dampfstrahlern, sowie mit Vorsprühreinigern sollten Sie unbedingt mindestens 1 Meter Abstand zur Oberfläche bzw. den Kanten halten oder besser ganz vermeiden
- 8.8. Weiterhin entfällt die Gewährleistung, wenn die Folie oder das veredelte Teil mit nicht geeignetem Reinigungsmittel behandelt wird oder unsachgemäß mit Bio Diesel beim Betanken in Verbindung kommt

9. Gewährleistung, Verjährung, Haftung

- 9.1. Es wird keine Garantie oder Gewährleistung gegeben, wenn das Material des Kunden verwendet wird.
- 9.2. Wir geben nur die volle Gewährleistung bei Fahrzeugen mit neuwertigen Originallack.
Bei nach lackierten Fahrzeugen kann man nicht den Halt des Lackes und der Folie garantieren.
- 9.3. Sollte sich während der Folierung oder auch beim Entfernen der Folie, auf Grund des Alters des Fahrzeuges oder schlechter Lackierung, der Lack von der Karosserie lösen, übernehmen wir keinerlei Haftung
- 9.4. Werden Bedienungs- und Pflegeanweisungen nicht befolgt, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- 9.5. Der Käufer muss die Vertragsgemäßheit der gelieferten Waren und Leistungen unverzüglich nach Erhalt prüfen.
- 9.6. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- 9.7. Geringfügige Abweichungen in, Farbe oder Material des Artikels sowie geringfügige Farbabweichungen beim Druck und andere Abweichungen aufgrund der Materialbeschaffenheit des Artikels und abweichender Materialbeschaffenheit des Artikels innerhalb einer Charge, werden vom Besteller toleriert, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
Leichte Farbabweichungen bei unveränderten Nachbestellungen der gleichen Artikel sind unvermeidbar und stellen keinen Reklamationsgrund dar.
- 9.8. Gewährleistungsansprüche gegen F.Jäger/Werbung GmbH stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
- 9.9. Die Haftung von Mangelfolgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn oder Ersatz von Schäden Dritter, wird ausgeschlossen.
- 9.10. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde von uns nicht. Etwaige Herstellergarantien bleiben davon unberührt.

Soweit einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam sind, bleiben die übrigen Klauseln davon unberührt. Unwirksame Klauseln sowie Regelungslücken werden durch eine wirksame Klausel ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich oder bei einer Regelungslücke einem gerechten wirtschaftlichen Interessenausgleich am nächsten kommt.

